

“Selbstständige Schule“

das Projekt des Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Bertelsmann Stiftung
in der Modellregion

Kooperationsvereinbarung

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Schule in

vertreten durch die Schulleiterin / den Schulleiter

und dem/der

Kreis X/ Stadt Y/ Gemeinde Z

vertreten durch

und dem

Land Nordrhein - Westfalen

vertreten durch

das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
dieses vertreten durch die Bezirksregierung A

sowie der

Projektleitung

vertreten durch Herrn Wilfried Lohre, Bertelsmann Stiftung

Präambel

Wir wollen im Rahmen des Projektes „Selbstständige Schule“ gemeinsam neue Wege erproben und Hand in Hand daran arbeiten, die Lern- und Lebenschancen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, die im Mittelpunkt dieses auf sechs Jahre angelegten Projektes stehen. Alle Teilvorhaben im Projekt „Selbstständige Schule“ dienen mittelbar oder unmittelbar der Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit, d.h. vor allem, der Unterricht soll weiterentwickelt werden. Bei allen Projektaktivitäten werden jeweils auch die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen. Die größere Selbstständigkeit von Schulen soll dazu beitragen, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag besser gerecht werden können. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit dort getroffen werden, wo sie sich auswirken.

Mehr Selbstständigkeit ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich die in der Schule Handelnden auf ihre neuen Aufgaben vorbereiten. Qualifizierungsmaßnahmen werden sich in der ersten Phase hauptsächlich auf die Weiterentwicklung des Unterrichts und das innerschulische Management beziehen.

Um die erweiterten Freiräume zielorientiert nutzen zu können, müssen sich die Schulen auf neu geschaffene regionale Strukturen verlassen können, die sie beraten und unterstützen.

Allgemeiner Teil

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Wir stimmen darin überein, im Rahmen des gemeinsamen Modellvorhabens „Selbstständige Schule“ vor dem Hintergrund der Projektbeschreibung vom 15.08.2001, dem Schulentwicklungsgesetz vom 27.11.2001 und der Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens vom auf der Grundlage einer fundierten Unterrichtsentwicklung, eines schulinternen Managements und erster Schritte beim Aufbau regionaler Bildungslandschaften neue Wege in folgenden Arbeitsfeldern zu gehen:

Arbeitsfeld 1: Personalbewirtschaftung und Personalentwicklung

Arbeitsfeld 2: Sachmittelbewirtschaftung

Arbeitsfeld 3: Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung

Arbeitsfeld 4: Innere Organisation und Mitwirkung in der Schule

Arbeitsfeld 5: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

- (2) Wir sind uns einig, dass die angestrebte Verbesserung der schulischen Arbeit nur in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erreichen ist.
- (3) Die Wirkungen und Ergebnisse der im Laufe des Modellvorhabens ergriffenen Maßnahmen sowie die Effizienz und Effektivität von Organisationsstrukturen werden durch geeignete interne und externe Evaluationsverfahren überprüft.

§ 2

Laufzeit des Modellvorhabens und Kündigung

- (1) Das Modellvorhaben beginnt am 1. August 2002 und endet am 31. Juli 2008.
- (2) Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner vorzeitig zum Ende eines Schuljahres aufgelöst oder von einem der Partner aufgekündigt werden.

§ 3

Steuerung des Modellvorhabens auf Landesebene

- (1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein – Westfalen und die Bertelsmann Stiftung nehmen die Steuerung des Modellvorhabens im Rahmen eines Projektvorstandes wahr, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des MSWF, der Projektleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bertelsmann Stiftung angehören.
- (2) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Projektes nach Maßgabe der Projektbeschreibung und der Rahmenvorgaben des Projektvorstandes, die Koordination und Unterstützung der regionalen Steuergruppen, die Kooperation mit der externen Evaluation, das Controlling des Projektes, die Dokumentation des Projektverlaufs und der Ergebnisse sowie die Leitung des Projektbüros.

§ 4

Steuerung des Modellvorhabens in der Region

- (1) Schulen, Schulträger und Schulaufsicht steuern die auf die Region bezogenen Projektaktivitäten im Rahmen einer regionalen Steuergruppe. Ihr sollten je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren und oberen Schulaufsicht, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers/der Schulträger sowie zwei

Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Schulen angehören. Bestehen bereits entsprechende funktionierende regionale Strukturen in einer Modellregion, so können die Vertragspartner vereinbaren, dass diese auch die Aufgaben der regionalen Steuergruppe nach § 4 im Rahmen des Modellvorhabens wahrnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Projektleitung kann an den Sitzungen der regionalen Steuergruppe mit beratender Stimme teilnehmen. Die regionale Steuergruppe unterstützt die Arbeit der Modellschulen und ist auf der Grundlage der in dieser Vereinbarung aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben verantwortlich für die Koordination der projektbezogenen Aktivitäten und die Verteilung der Ressourcen in der Modellregion. Die Entscheidungen der regionalen Steuergruppe werden im Konsens getroffen.

- (2) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verteilung der durchschnittlich jeder Modellschule vom Land zur Verfügung gestellten halben Stelle aus dem Zeitbudget. Die Zuweisung erfolgt mit dem Ziel, die Realisierung der in der Anlage aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben wirksam zu unterstützen.
- (3) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verwendung der im regionalen Entwicklungsfonds (vgl. § 5 Abs. 3) verfügbaren Finanzmittel. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass diese Finanzmittel in erster Linie für Qualifizierungsmaßnahmen und für die Unterstützung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben verwendet werden sollen. Über die Verwendung dieser finanziellen Mittel ist die regionale Steuergruppe dem Land und dem Schulträger gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die regionale Steuergruppe wird in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Schulträger und die Schulaufsicht unterstützt.

§ 5

Allgemeine Leistungen der Kooperationspartner

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel
 - rechnerisch jeder am Modellvorhaben beteiligten Schule eine Freistellung im Umfang von durchschnittlich einer halben Stelle für die Laufzeit des Projektes aus dem Zeitbudget zur Verfügung zu stellen,
 - finanzielle Ressourcen in Höhe von 2.500 € pro teilnehmende Modellschule jährlich aus dem Innovationsfonds des Landes in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen,
 - den Schulen Sachmittel (z.B. Fortbildungsbudget) so zur Verfügung zu stellen, dass die Schulen flexibel und in eigener Verantwortung über diese Mittel verfügen können,

- eine Kapitalisierung besetzbarer, faktisch aber nicht besetzter Stellen an den Modellschulen zu ermöglichen. Für die Kapitalisierung gelten die folgenden Pauschbeträge:
 - Gymnasium, Weiterbildungskolleg, Berufskolleg 45.000 € pro Schuljahr (3.750 € monatlich)
 - Andere Schulformen 40.000 € pro Schuljahr (3.333 € monatlich)
- (2) Die Bezirksregierung und das Schulamt verpflichten sich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Modellschulen zu unterstützen, soweit von diesen Aufgaben nach der Rechtsverordnung übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin von der Bezirksregierung und dem Schulamt sichergestellt. Sie wirken mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen.
- Die Bezirksregierung stellt ferner sicher, dass die von ihr bestellten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und –beamten der unteren und oberen Schulaufsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden und damit in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können.
- Die Bezirksregierung und das Schulamt beraten und unterstützen die Modellschulen auf deren Wunsch hinsichtlich Gestaltung, Organisation und interner Evaluation bei den im regionalen und schulischen Teil dieser Kooperationsvereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben und führen angemessene Maßnahmen und Verfahren der externen Evaluation (Qualitätssicherung) durch.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, die im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben seiner Modellschulen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und sich für eine stärkere Bündelung und Vernetzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit kommunalen Dienstleistungen und Dienstleistungen Dritter einzusetzen, um die Entwicklung der regionalen Bildungslandschaft zu forcieren.

Der Schulträger stellt die inhaltliche und verwaltungsfachliche Koordination in seinem Verantwortungsbereich und die Unterstützung der beiden von ihm benannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, so dass diese in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können.

Der Schulträger verpflichtet sich, die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in den Bereichen, für die er bislang zuständig war (insbesondere Personalverwaltung für das nicht-pädagogische Personal und Budgetverwaltung), zu unterstützen, soweit entsprechende Aufgaben von den Schulen übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin vom Schulträger sichergestellt.

Er wirkt mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen. Er fördert die Vernetzung dieser Aufgaben mit anderen Dienstleistungen der Kommunen.

Der Schulträger verpflichtet sich des Weiteren, einen regionalen Entwicklungsfonds einzurichten und mindestens 2.500 € pro teilnehmender Modellschule

jährlich aus Haushaltsmitteln des kommunalen Haushalts oder durch Mittel Dritter in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen.
Der Schulträger ist für die haushaltsverträgliche Darstellung der Eigenanteile verantwortlich.

- (4) Die zur Verfügung gestellten **Anrechnungstunden** werden von den Modellschulen zur Realisierung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben eingesetzt.

Die Modellschulen richten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten eine schulische Steuergruppe ein, die die vereinbarten Entwicklungsvorhaben koordiniert und die innerschulische Transparenz herstellt. Die Schulen stellen zudem eine angemessene interne Evaluation sicher.

Die Modellschulen verpflichten sich des Weiteren, an den regional oder zentral angebotenen Fortbildungen teilzunehmen, sofern es für die Realisierung ihrer Entwicklungsvorhaben erforderlich ist.

Die Modellschulen benennen eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Modellschulen übernehmen – gegebenenfalls schrittweise – gemäß der Regelung in der Rechtsverordnung die dort aufgeführten Dienstvorgesetzeneigenschaften zu den im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Zeitpunkten, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2005/2006.

Zeitgleich tragen sie mit Unterstützung der Beteiligten dafür Sorge, dass die Lehrerräte **ihre Aufgaben nach der Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens vom** ordnungsgemäß erfüllen können.

Regionaler Teil

§ 6

Entwicklungsvorhaben

(Hier sollten spezifische Entwicklungsvorhaben der Kommune / der Kommunen aufgeführt werden, die zu den schulischen Entwicklungsvorhaben kompatibel sein müssen. Insbesondere aber müssen hier die Entwicklungsschritte zum Aufbau der regionalen Beratungs- und Unterstützungsstruktur deutlich werden.)

§ 7

Zeitlicher Entwicklungshorizont

(Hier sollte festgehalten werden, dass sich diese Schwerpunkte etwa auf die ersten beiden Jahre beziehen, Prozess und Ergebnisse evaluiert werden und erst dann neue, andere oder weitergehende Perspektiven vereinbart werden.)

§ 8

Spezielle Leistungen der Kooperationspartner

(Hier müssen die über die in § 4 aufgeführten Leistungen hinausgehenden Beiträge und Verpflichtungen aufgelistet werden, die die Kooperationspartner Schulträger/Kommune/Region und Modellschulen zu leisten bereit sind.)

Schulischer Teil

§ 9

Entwicklungsvorhaben

(Hier werden Ausführungen zu den Arbeits- und Handlungsfeldern aufgenommen, die sich in der ersten Phase des Projektes insbesondere auf Unterrichtsentwicklung und schulinternes Management beziehen.)

§ 10

Zeitlicher Entwicklungshorizont

(Auch hier empfiehlt sich eine zeitliche Perspektive von zunächst zwei Jahren für die konkrete Planung und Durchführung. Im Sinne einer Vorbereitung auf die Arbeitsfelder können für diese lediglich Absichtserklärungen für die Jahre 2004 folgende abgegeben werden. Dabei sollte ebenso intern und gegebenenfalls extern evaluiert werden, bevor weitere Schritte in Angriff genommen werden.)

§ 11

Spezifische Leistungen der Kooperationspartner

(Als spezifische Leistung der regionalen Steuergruppe im Sinne einer regionalen Projektleitung müssen hier evtl. auch die notwendigen Fortbildungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote aufgeführt werden. Darüber hinaus kommen hier auch die Fortbildungsdezernate der Bezirksregierung sowie das Schulamt ins Spiel.

Von besonderer Bedeutung sind an dieser Stelle auch die Leistungen der Projektpartner im Bereich interner und externer Evaluation.)

§ 12

Allgemeine Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen und Fortschreibungen, die im Entwicklungsprozess notwendig werden sollten.

X, den

für die Schule

für die Stadt

für die Bezirksregierung

für die Projektleitung